**DASV**

Deutsche Anwalts- und

Steuerberatervereinigung

für die mittelständische

Wirtschaft e. V.

**10 Urteile, die Ihre Leser interessieren könnten**

zusammengestellt von Rechtsanwalt/Fachanwalt für Arbeitsrecht u. Fachanwalt für Erbrecht

Michael Henn, Stuttgart

**I.**

### Beweislast bei vorbehaltloser Unterzeichnung eines Lieferscheins

#### BGH, Urteil vom 23.11.2017, Az. I ZR 51/16

a) Der Anspruchsteller, der vom Frachtführer Schadensersatz mit der Begründung beansprucht, Tiefkühlware sei während des Transports nicht ausreichend gekühlt worden, muss darlegen und beweisen, dass er dem Frachtführer das Transportgut in ordnungsgemäß gekühltem Zustand übergeben hat.

b) Unterzeichnet der Frachtführer vorbehaltlos einen Lieferschein, in dem eine ausreichende Vorkühlung der zu transportierenden Ware festgehalten ist, trägt er die Beweislast für seine Behauptung, er sei bei der Beladung an einer Kontrolle der Temperatur der übernommenen Ware gehindert worden.

**II.**

### Haftung des Erwerbers für die Sonderumlage

#### BGH, Urteil vom 15.12.2017, Az. V ZR 257/16

Der Erwerber von Wohnungs- oder Teileigentum haftet für eine nach dem Eigentumswechsel fällig werdende Sonderumlage, auch wenn deren Erhebung vor dem Eigentumswechsel beschlossen wurde (Fortführung von Senat, Beschluss vom 21. April 1988 - V ZB 10/87, BGHZ 104, 197 ).

Die anteiligen Beiträge der Wohnungseigentümer zu einer Sonderumlage werden erst mit Abruf durch den Verwalter fällig. Sollen die Beiträge abweichend von § 28 Abs. 2 WEG sofort fällig werden, bedarf es einer ausdrücklichen Regelung in dem Beschluss über die Erhebung der Sonderumlage.

**III.**

**Mitbestimmung**

OLG München, Beschluss vom 06. März 2018, Az. 31 Wx 321/15

Die paritätische Besetzung des Aufsichtsrats einer deutschen Aktiengesellschaft durch Arbeitnehmervertreter nach den Bestimmungen des deutschen Mitbestimmungsrechts verstößt nicht gegen Art.45 AEUV. (Anschluss an [EuGH, Urteil vom 18.7.2017, C-566/15](https://www.juris.de/r3/?docId=KARE600052943&docFormat=xsl&docPart=K), ABl EU 2017, Nr. C 300 = [ZIP 2017, 1413](https://www.juris.de/r3/?docId=KARE600052943&docFormat=xsl&docPart=K) = [NJW 2017, 2603](https://www.juris.de/r3/?docId=KARE600052943&docFormat=xsl&docPart=K))

**IV.**

**Arbeitsschutzrechtlichen Aufklärungsbefugnis der zuständigen Behörde bei Zielvereinbarungen**

VG Düsseldorf, Urteil vom 28. Februar 2018, Az. 29 K 4191/16

1. Die Einhaltung von Zielvereinbarungen, die zwar Einfluss auf die Arbeitszeitgestaltung haben können, bei denen es sich aber nicht um Regelungen der Arbeitszeit handelt, ist nicht nach ArbSchG, sondern nach der spezielleren Vorschrift des [§ 17 ArbZG](https://www.juris.de/r3/?docId=BJNR117100994BJNE002502308&docFormat=xsl&docPart=S) zu überprüfen.[(Rn.56)](https://www.juris.de/r3/?docId=MWRE180000928&docFormat=xsl&docPart=L)

2. Die Bezirksregierung kommt ihrer Überwachungsaufgabe bezüglich der Arbeitsschutzverantwortung eines Unternehmens und des Vorsorgegebots gemäß [§ 4 Nr. 1 ArbSchG](https://www.juris.de/r3/?docId=BJNR124610996BJNE000701377&docFormat=xsl&docPart=S) nach, wenn sie zu diesem Zweck Informationen zu abgeschlossenen Zielvereinbarungen einholt.[(Rn.78)](https://www.juris.de/r3/?docId=MWRE180000928&docFormat=xsl&docPart=L)

**V.**

**Passive Stellvertretung des Autohauses und Mitwirkungspflicht des Autokäufers vor Rücktritt vom Kaufvertrag mit dem Fahrzeughersteller im Zusammenhang mit dem sog. Abgasskandal**

LG Braunschweig, Urteil vom 07. März 2018, Az. 3 O 908/17

1. Ist der Autokaufvertrag mit dem Fahrzeughersteller über ein Autohaus im Rahmen eines sog. Agenturgeschäfts zustande gekommen, kann der Käufer Anfechtung und Rücktritt - bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen - nach [§ 164 Abs. 3 BGB](https://www.juris.de/r3/?docId=BJNR001950896BJNE015602377&docFormat=xsl&docPart=S) (passive Stellvertretung) auch gegenüber dem Autohaus mit unmittelbarer Wirkung gegen den Fahrzeughersteller erklären.

2. Setzt der Autokäufer dem Autohaus als Vertreter des verkaufenden Fahrzeugherstellers im Zusammenhang mit dem sog. Abgasskandal eine angemessene Frist zur Mangelbeseitigung und bittet der Fahrzeughersteller den Käufer rechtzeitig vor Ablauf der Frist, sich umgehend zwecks Terminvereinbarung für das zur Verfügung stehende Software-Update mit einer autorisierten Werkstatt zur Verbindung zu setzen, ist die Fristsetzung wegen Verstoßes gegen die dem Käufer obliegende Mitwirkungsplicht wirkungslos, wenn der Käufer die Vereinbarung eines Werkstatt-Termins innerhalb der gesetzten Frist durch die Wahl eines ungeeigneten Weges zur kurzfristigen Terminvereinbarung (hier: nur acht Werkstatt-Tage vor Ablauf der Frist verfasstes und anschließend per Post versandtes Anwaltsschreiben mit Terminvorschlägen an das Autohaus, dessen Mitarbeiter der Käufer ist) selbst vereitelt.

**VI.**

**Zur Wirksamkeit von Allgemeinen Geschäftsbedingungen einer Bank zur Einführung von Negativzinsen gegenüber Verbrauchern**

LG Tübingen, Urteil vom 26. Januar 2018, Az. 4 O 187/17

Allgemeine Geschäftsbedingungen einer Bank, mit denen bei Sicht-, Termin- und Festgeldeinlagen im Verhältnis zu Verbrauchern Negativzinsen eingeführt werden, sind dann nach [§ 307 BGB](https://www.juris.de/r3/?docId=BJNR001950896BJNE260101377&docFormat=xsl&docPart=S) unwirksam, wenn davon auch Altverträge erfasst werden, die ohne eine Entgeltpflicht des Kunden geschlossen wurden.

**VII.**

**Verrechnung Mietkaution**

AG Dortmund, Urteil vom 13. März 2018, Az. 425 C 5350/17

1. In der Wohnraummiete ist ein Anspruch auf Rückzahlung einer Mietsicherheit erst fällig, wenn dem Vermieter keine Forderungen aus dem Mietverhältnis mehr zustehen.

2. Der Vermieter darf auch nach Mietvertragsende nicht mit strittigen Forderungen gegenüber dem Rückzahlungsanspruch bezüglich der Kaution aufrechnen. Die Mietsicherheit ist nur ein Sicherungs- und kein Befriedigungsmittel.

3. Der Vermieter muss wegen seiner strittigen Forderungen Widerklage erheben, die auch als Hilfswiderklage zulässig wäre.

**VIII.**

BGH, Beschluss vom 24. Januar 2018 - VII ZB 60/17

1. Die unterliegende Partei trifft keine prozessuale Kostenerstattungspflicht nach § 91 ZPO gegenüber der obsiegenden Partei bezüglich einer von dieser gemäß § 3a RVG vereinbarten Vergütung, soweit diese die gesetzliche Vergütung übersteigt.
2. Eine vom Rechtsanwalt im Einzelfall gezahlte Prämie für eine Anschlussdeckung zur Vermögensschadenshaftpflichtversicherung löst, soweit die Prämie auf Haftungsbeträge bis 30 Mio. € entfällt, keinen gesetzlichen Vergütungsanspruch aus.

**Siehe:**

<http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&Datum=Aktuell&Sort=12288&nr=81528&pos=4&anz=537>

**IX.**

LAG Köln, Urteil vom 12.01.2018 - 4 Sa 290/17

1. Ein Arbeitnehmer, der während eines Arbeitstages erkrankt, erhält für den gesamten Arbeitstag die Vergütung gemäß § 611 BGB und keine Entgeltfortzahlung gemäß § 3 Abs. 1 EFZG (BAG, Urteil vom 26.02.2003 – 5 AZHR 112/02 –).
2. Verlässt ein Arbeitnehmer nach einer Auseinandersetzung mit seinem Vorgesetzten unter Hinweis auf eine Erkrankung seinen Arbeitsplatz, so kann dies allein den hohen Beweiswert der anschließend ausgestellten Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nicht erschüttern.

**Siehe:**

<https://www.justiz.nrw.de/nrwe/arbgs/koeln/lag_koeln/j2018/4_Sa_290_17_Urteil_20180112.html>

**X.**

LAG Hamm, Urteil vom 16.02.2018 - 1 Sa 1476/17

Vereinbaren Ausbilder und Auszubildender vor Abschluss des Berufsausbildungsverhältnisses ein sachgrundlos befristetes Anschlussarbeitsverhältnis, das „nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung“ beginnen soll, so beginnt das Arbeitsverhältnis nach allgemeinen Auslegungsgrundsätzen trotz der Fiktion einer Beendigung des Ausbildungsverhältnisses in § 21 Abs. 2 BBiG in dem Moment der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses regelmäßig erst am Tag, der auf die Beendigung des Ausbildungsverhältnisses folgt.

**Siehe:**

<https://www.justiz.nrw.de/nrwe/arbgs/hamm/lag_hamm/j2018/1_Sa_1476_17_Urteil_20180216.html>

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Michael Henn

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Erbrecht

Fachanwalt für Arbeitsrecht

Schriftleiter mittelstandsdepesche

Rechtsanwälte Dr. Gaupp & Coll.

Kronprinzstr. 14

70173 Stuttgart

Tel.: 0711/ 30 58 93-0 Fax: 0711/ 30 58 93-11

E-Mail: henn@drgaupp.de www.drgaupp.de